

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil

"Weingartsgraben", Stadt Höchststadt/Aisch

Vom 2. Dezember 1996

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Erlangen-Höchststadt folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 18.11.1996 Az. 820-8632 ERH-2/94 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Grundstücke Fl.Nrn. 1201 (Teilfläche), 1466, 1468 (Teilfläche), 1470 - 1481, 1482 (Teilfläche), 1483, 1484, 1539, 1540, 1540/2, 1541, 1542, 1547 (Teilfläche), 1548, 1563 - 1565, 1569 - 1579 und 1643 (Teilfläche) der Gemarkung Höchststadt/Aisch mit ihren Baum- und Niederhecken einschließlich der angrenzenden Saumgesellschaften, Feldgehölzen, Feldrainen, Streuobstbeständen sowie Magerstandorten werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 11,85 ha und erhält die Bezeichnung "Weingartsgraben".

- (3) Die Abgrenzung des Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus den Karten M = 1 : 25.000 (Anlage 1), M = 1 : 5.000 (Anlage 2) und M = 1 : 1.000 (Anlagen 3, 4 und 5), die Bestandteile dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf sind für die Grundstücke Fl.Nrn. 1201, 1468 und 1547 der Gemarkung Höchststadt/Aisch die Karten M = 1 : 1.000. Beim Grundstück Fl.Nr. 1468 verläuft die Grenze in einem Abstand von zehn Metern parallel zur Grenze zum Grundstück Fl.Nr. 1476. Im übrigen ist für den Grenzverlauf die Karte M = 1 : 5.000 maßgebend. Der Grenzverlauf wird bei allen als Anlagen beigefügten Karten durch die Innenkanten der Begrenzungslinien bestimmt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die belebende und gliedernde Wirkung des Landschaftsbestandteiles für das Landschafts- und Ortsbild zu erhalten, insbesondere

1. die ökologisch bedeutsame Pflanzenwelt, insbesondere die Obstgärten und -wiesen, die Einzelbäume und Gebüsch, die Acker- und Wiesenraine mit den dazugehörigen Saumgesellschaften sowie die hohe Grenzflächenzahl dieser Biotop zu bewahren und zu entwickeln,
2. die Lebensstätten wildlebender Tier- und wildwachsender Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu erhalten,
3. die Eigenart und Schönheit dieses kulturhistorischen Landschaftsbestandteiles zu schützen.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung hervorzurufen.

Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind, ferner Verkaufs- und Ausstellungsstände oder fliegende Bauten im Sinne der Bayerischen Bauordnung aufzustellen;

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern;
4. Leitungen jeglicher Art zu verlegen oder zu errichten;
5. Wasserläufe einschließlich deren Ufer oder den Grundwasserstand zu verändern;
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern;
7. Pflanzen einzusetzen oder Tiere auszubringen sowie Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
9. Feldraine zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die ihre charakteristische Eigenart verändern;
10. Grabenfräsen einzusetzen;
11. Aufforstungen vorzunehmen;
12. Einzelbäume, Streuobstbestände und Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen, zu roden oder auf sonstige Weise zu beseitigen; Art. 2 Naturschutzergänzungsgesetz (Schutz von Hecken, Feldgehölzen usw.) bleibt unberührt;
13. Grünland umzubrechen;
14. eine andere als nach § 4 zulässige Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Durchführung der Aufgaben des Jagdschutzes;

2. die bisher ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter folgenden Maßgaben:
 - a) Die Verbote des § 3 Satz 2 Nrn. 5 und 9 gelten uneingeschränkt weiter,
 - b) das Verbot des § 3 Satz 2 Nr. 12 gilt mit der Einschränkung weiter, daß der Austausch von Obstbäumen mit Zustimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zulässig ist;
3. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Gräben mit Zustimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, es gelten jedoch § 3 Satz 2 Nrn. 5 und 10;
4. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Wasserleitungen, Abwasserkanälen, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen im Benehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt;
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit oder zur ökologischen Verbesserung des Schutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme im Einvernehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt erfolgt.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen oder zulassen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Im übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 des BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Satz 2 Nrn. 1 - 14 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Genehmigung im Sinne von § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 13.12.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsbestandteiles Weingartsgraben, Stadt Höchststadt/Aisch" vom 12.12.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchststadt vom 15.12.1994) außer Kraft.

Höchststadt/Aisch, 02.12.1996
Landratsamt Erlangen-Höchststadt
I.V.



Held
stellv. Landrat





Nackendorf

Eitzelskirche

Donnerstadt
Markt

HÖCHSTADT
a. d. Aisch

Greiendorf

Sterpersdorf

Schwarzenbach

Jappach

Anlage 1
"Aufsichtlich genehmigt mit
RS vom 18.11.1996,
Az.: 820-8632 ERH-2/94"

KARTE
zur Verordnung über den geschützten
Landschaftsbestandteil

"Weingartensgraben"
Stadt Höchstadt/Aisch

Vom 02.12.1996



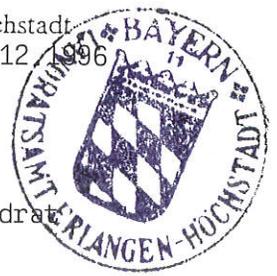
geschützter
Landschaftsbestandteil

Kartengrundlage:
Ausschnitt aus den Topographischen Karten
6230 und 6330
M 1 : 25 000

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Höchstadt/Aisch, den 02.12.1996

I.V.
Handwritten signature

Held
stellv. Landrat



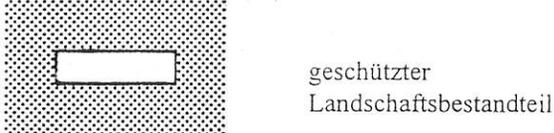


Anlage 2

KARTE
zur Verordnung über den geschützten
Landschaftsbestandteil

"Weingartsgraben"
Stadt Höchstadt/Aisch

Vom 02.12.1996



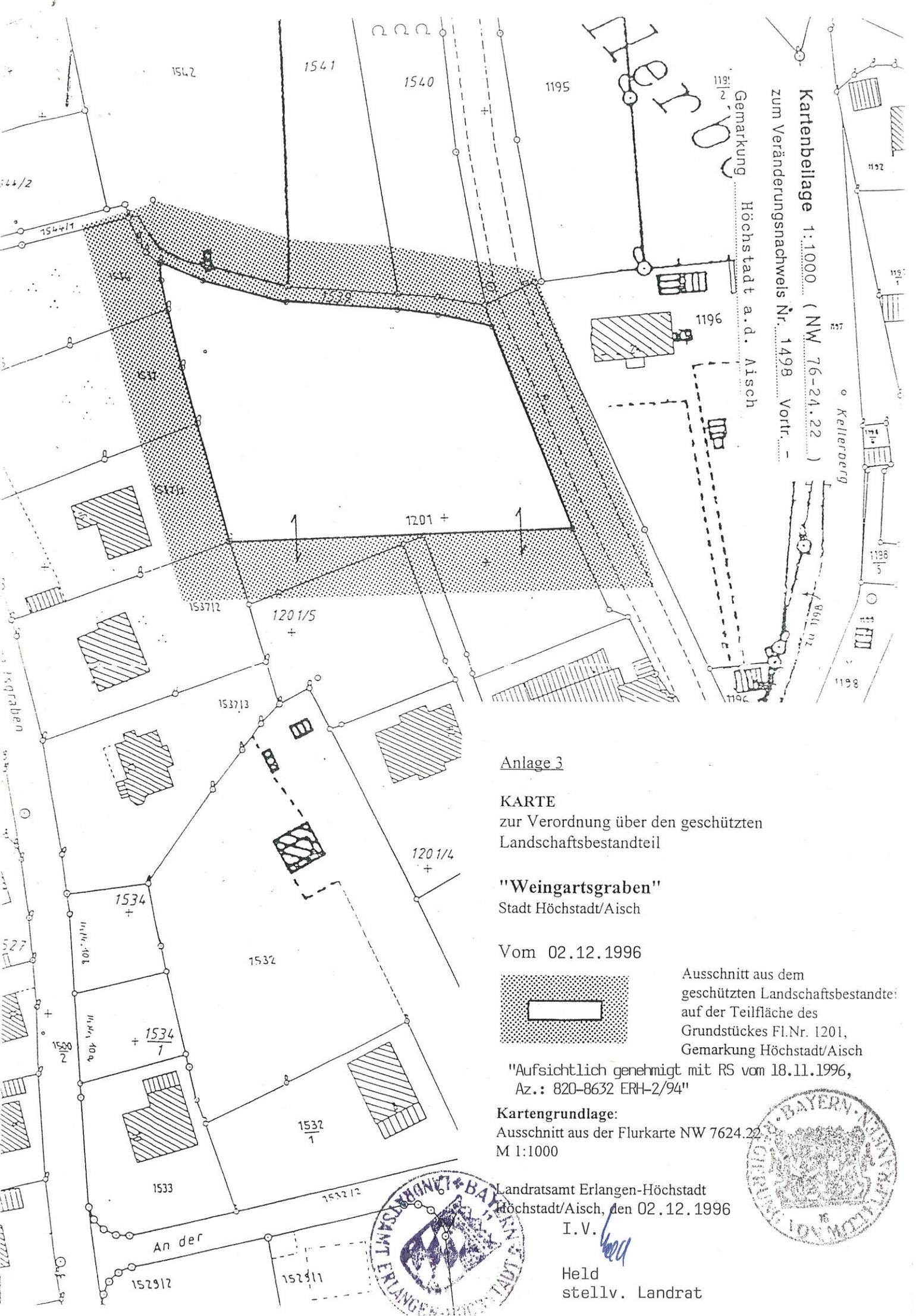
"Aufsichtlich genehmigt mit RS vom 18.11.1996,
Az.: 820-8632 ERH-2/94"

Kartengrundlage:
Ausschnitt aus der Flurkarte NW 7624
M 1:5000

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Höchstadt/Aisch, den 02.12.1996

I. V.
Held
stellv. Landrat





Kartenbeilage 1:1000 (NW 76-24.22)
zum Veränderungsnachweis Nr. 1498 Vorfr. -

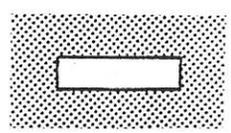
Gemarkung Höchststadt a.d. Aisch

Anlage 3

KARTE
zur Verordnung über den geschützten
Landschaftsbestandteil

"Weingartsgraben"
Stadt Höchststadt/Aisch

Vom 02.12.1996



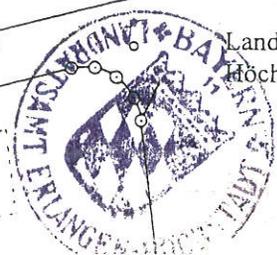
Ausschnitt aus dem
geschützten Landschaftsbestandteil
auf der Teilfläche des
Grundstückes Fl.Nr. 1201,
Gemarkung Höchststadt/Aisch

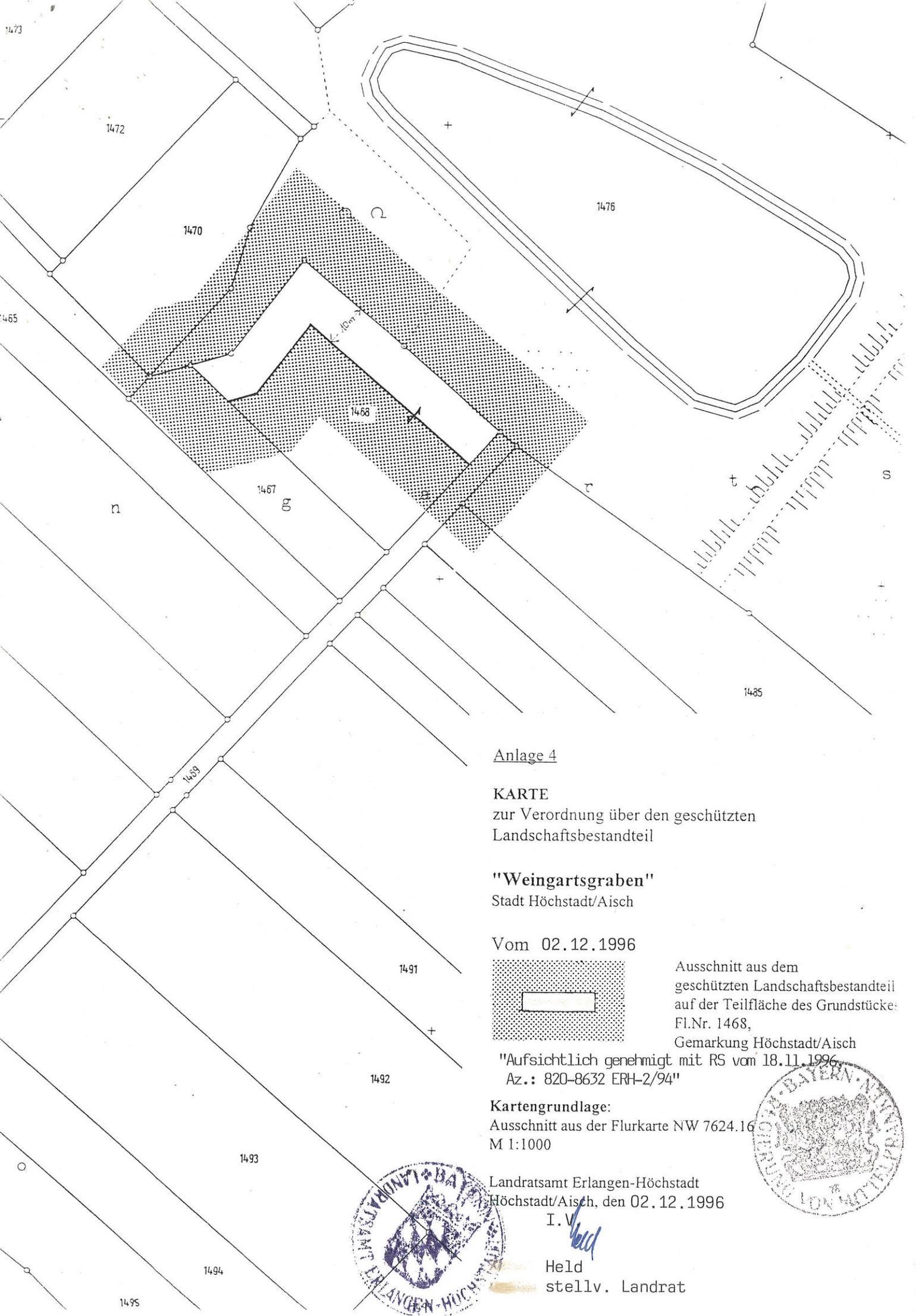
"Aufsichtlich genehmigt mit RS vom 18.11.1996,
Az.: 820-8632 ERH-2/94"

Kartengrundlage:
Ausschnitt aus der Flurkarte NW 7624.22
M 1:1000

Landratsamt Erlangen-Höchststadt
Höchststadt/Aisch, den 02.12.1996

I. V. *[Signature]*
Held
stellv. Landrat



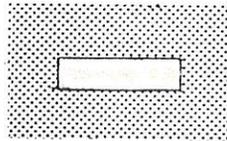


Anlage 4

KARTE
zur Verordnung über den geschützten
Landschaftsbestandteil

"Weingartsgraben"
Stadt Höchstädt/Aisch

Vom 02.12.1996



Ausschnitt aus dem
geschützten Landschaftsbestandteil
auf der Teilfläche des Grundstückes:
Fl.Nr. 1468,

Gemarkung Höchstädt/Aisch

"Aufsichtlich genehmigt mit RS vom 18.11.1996,
Az.: 820-8632 ERH-2/94"

Kartengrundlage:
Ausschnitt aus der Flurkarte NW 7624.16
M 1:1000

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Höchstadt/Aisch, den 02.12.1996

I. V.

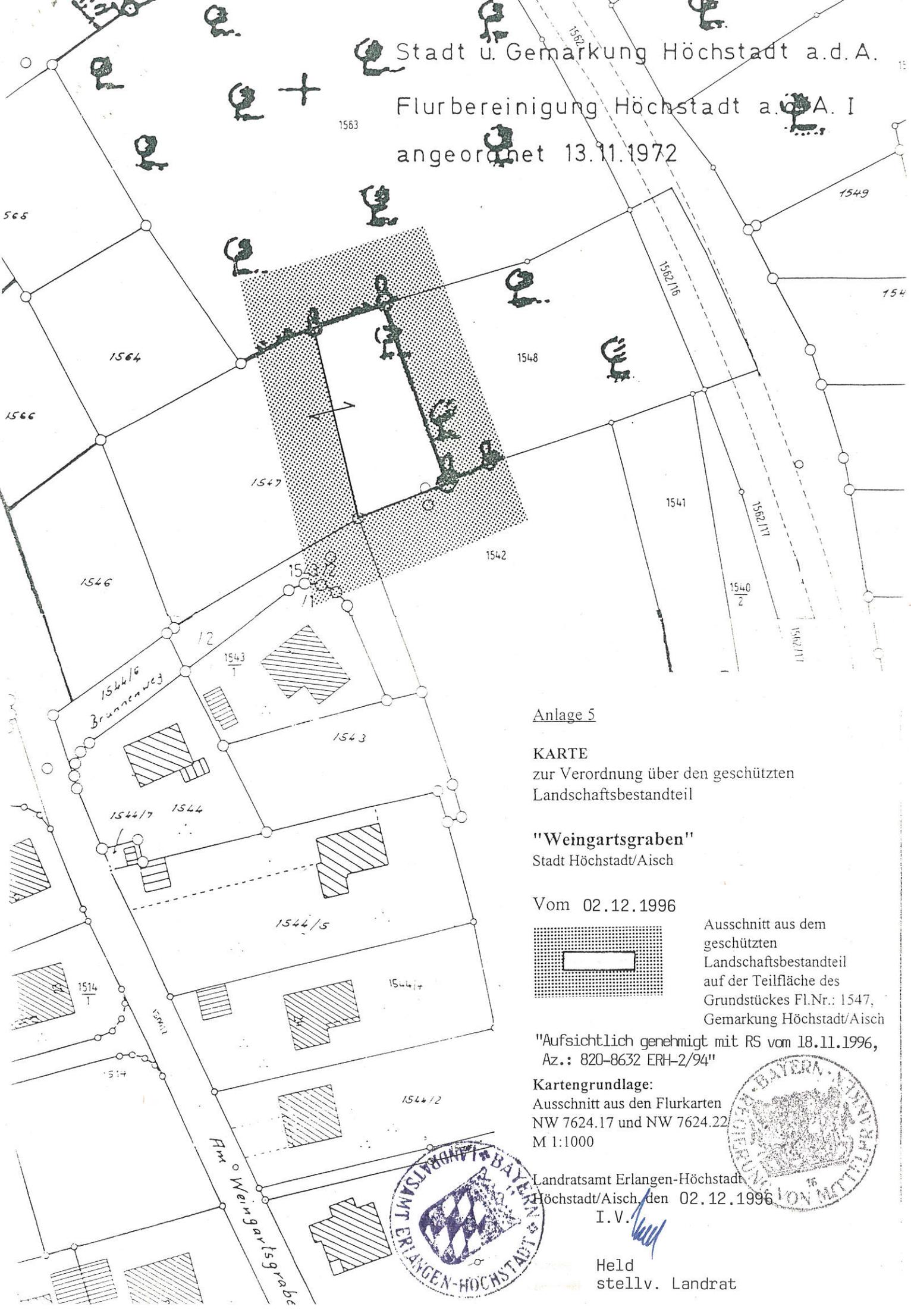
Held
stellv. Landrat



Stadt u. Gemarkung Höchststadt a.d.A.

Flurbereinigung Höchststadt a.d.A. I

angeordnet 13.11.1972



Anlage 5

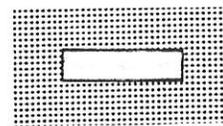
KARTE

zur Verordnung über den geschützten
Landschaftsbestandteil

"Weingartsraben"

Stadt Höchststadt/Aisch

Vom 02.12.1996



Ausschnitt aus dem
geschützten
Landschaftsbestandteil
auf der Teilfläche des
Grundstückes Fl.Nr.: 1547,
Gemarkung Höchststadt/Aisch

"Aufsichtlich genehmigt mit RS vom 18.11.1996,
Az.: 820-8632 ERH-2/94"

Kartengrundlage:

Ausschnitt aus den Flurkarten
NW 7624.17 und NW 7624.22
M 1:1000

Landratsamt Erlangen-Höchststadt
Höchststadt/Aisch, den 02.12.1996

I. V.

Held
stellv. Landrat

